

besondere Befähigung für die fragl. Karriere noch über die Schulzeugnisse hinaus festgestellt werden soll;

2) daß die Steuer-Supernumerare nach beendetem zweiten Vorbereitungsjahre bei guter Führung pp. zur zweiten Prüfung zugelassen seien und bestimmt das Rescript bez. dieser zweiten Prüfung wörtlich folgendes:

„Die zweite Prüfung ist nach näherer Anordnung der Provinzial-Steuer-Direktoren vor einem Mitgliede der Prov.-Str.-Dir. unter Beziehung eines Rechnungsbeamten abzulegen und darauf zu richten, ob der Supernumerar die Befähigung zu einer Hauptamtsassistentenstelle besitzt und sich zur späteren Beförderung zum Ober-Kontrolleur eignet.“

Der Eingangs erwähnte Erlaß bestimmt dann:

3) daß, nachdem der Supernumerar in eine Aufseherstelle übergeführt worden, die weitere Beförderung von der im Laufe der Dienstzeit bewiesenen Qualifikation und der Erfüllung der hierüber bestehenden Vorschriften abhängt und endlich ordnet der Erlaß an, daß die vorstehenden Bedingungen von Zeit zu Zeit auch den Direktoren der Gymnasien und höheren Lehranstalten zur weiteren Verbreitung in den betheiligten Kreisen bekannt gemacht werden sollen. Diese Bedingungen müssen den Kandidaten sowohl vor ihrer Annahme als Supernumerar durch den die Annahmeverhandlungen führenden Beamten bekannt gemacht als auch ferner ihnen bei der Einführung zu Protokoll eröffnet werden. Hiernach unterliegt es doch keinem Zweifel, daß mit Annahme dieser Bedingungen Seitens des Supernumerars und die daraufhin erfolgende Einstellung desselben Seitens der Verwaltung ein Vertragsverhältnis entsteht, welches für beide Theile bindend ist. Muß dies aber zugegeben werden, dann ist es auch zweifellos, daß die Verwaltung den unter diesen Bedingungen angenommenen Supernumeraren gegenüber, wenn sie das obenbezeichnete zweite, sie zur Beförderung zum Oberkontrolleur schon berechtigende Examen bestanden haben, nicht berechtigt ist, vor der Beförderung zum Oberkontrolleur ein drittes Examen zu fordern.

Ein solches drittes Examen ist durch den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1891 III 16402 vorgeschrieben und die Notwendigkeit eines solchen durch — den (selbstverschuldeten) Überfluss an Kandidaten und Nebenbei auch durch die Wichtigkeit und Bedeutung des Dienstes motivirt worden.

Ist, was ja durchaus nicht bestritten werden soll, der Dienst der Oberkontroleure wichtiger und bedeutender geworden, so hat die Verwaltung die Pflicht für zweckmäßigere theoretische wie praktische Ausbildung der unter bestimmten Bedingungen angenommenen Beamten Sorge zu tragen, aber sie hat nicht das Recht, deshalb, weil sie zu viel Kandidaten für höhere Stellen angenommen hat, durch ein plötzlich gegen die Annahmedingen eingeführtes Examen die durch Bestehen des zweiten Examens bereits erworbene Anwartschaft auf eine Oberkontrolleurstelle wieder in Frage zu stellen.

Sie hat dies Recht um so weniger, als sie selbst daran Schuld ist, daß die fraglichen Kandidaten meistens nahe an 40 Jahre alt, Familienväter geworden und neben den dienstlichen Geschäften durch häusliche, wirtschaftliche und familiäre Sorgen und Verpflichtungen körperlich, geistig moralisch und seelisch daran gehindert sind, sich noch für ein Examen vorzubereiten und sich diesem zu unterziehen.

Hiebt die Verwaltung aber ein weiteres Examen nicht nur wegen der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse, sondern überhaupt und für alle Zeiten für notwendig, so mußte sie zu allererst neue Annahmedingen vor schreiben und konnte erst mit diesen das dritte Examen einführen. Solange die Annahmedingungen von 1877 zu Recht bestanden, konnte der Erlaß vom 7. Januar 1891 wegen des dritten Examens nur für die von da ab eintretenden Supernumerare allenfalls Geltung haben, wenn er ihnen vorher bekannt gemacht wurde, rückwirkende Kraft konnte er aber nun und nimmermehr haben.

Daß man es im Jahre 1893 (Erlaß vom 28. März III 1893) für notwendig hiebt, die Vorschriften wegen Annahme, Ausbildung und Anstellung der Supernumerare auf's neue zu veröffentlichen und in dieselben als neu haupt sätzlich nur die Bestimmungen wegen des dritten Examens einzufügen, bestätigt unsere Ansicht. Niemand wird behaupten wollen, daß rechtlich diese neuen Bestimmungen rückwirkende Kraft für diejenigen haben können, welche früher angenommen, ausgebildet und angestellt worden sind, am allerwenigsten aber für diejenigen, welche schon vor Erlaß der neuen Examensbestimmung durch Bestehen des zweiten Examens die Anwartschaft auf Beförderung zum Ober-Kontrolleur bereits erworben haben.

## Personalien.

### Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OGr Ober-Grenz-Kontrolleur.
StR Steuer-Rath.	OSk Ober-Steuer-Kontrolleur.
NchR Rechnungs-Rath.	OKAss Ober-Kontrol-Assistent.
ÖStJ Ober-Steuer-Inspector.	HAss Hauptamts-Assistent.
ÖBj Ober-Zoll-Inspector.	StAss Steueramts-Assistent.
StJ Steuer-Inspector.	ZAss Zollamts-Assistent.
RvJ Revisions-Inspector.	StG Steuer-Einnnehmer.
ÖRv Ober-Revisor.	ZG Zoll-Einnnehmer.
Hr Hauptamts-Rendant.	StAuff Steuer-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontrolleur.	GrAuff Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.	

### Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntnis gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten) bitten wir, sowohl ihre eigenen Beförderungen Verzeihungen, Titel- und Ordensverleihungen, Pensionirungen und vergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, sofern sie ihnen

zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

#### gestorben:

HAss Schild in Tangermünde,

#### verzeigt:

HAss Wenne in Neu-Ruppin nach Berlin (ausl.) 1. 1. 97,

" Freiherr von Biedermann in Emmerich nach Neu-Ruppin 1. 1. 97

#### befördert:

HAss Madel in Elberfeld zum OGr in Borzykowo.]

#### verliehen:

den ÖStJ Kellmann in Dt-Krone, Skerl in Frankfurt a. O., Niemann in Dortmund, Schneider in Hildesheim, Holle in Neuß und Kühne in Glogau, sowie dem ÖBj Niemann in Tilsit der Charakter als Steuerrath,

den HAss Walter in Kottbus, Schlüter in Wesel, von Rottkay in Breslau und Hamke in Pr-Stargard, sowie dem Kalkulator bei der Prov.-Str.-Dir. Ramin in Berlin der Charakter als Rechnungs rath,

den OGr Herrmann in Pillau, Lange in Memel und Bezel in Kolberg, sowie den ÖStJ Geisler in Braunsberg ÖPr., Kug in Neustadt WPr., Martin in Schwk., Schmachthahn in Strasburg WPr., Urban und Siebert in Berlin, Marwedel in Anklam, Richert in Köslin, Mroczkiewicz in Dramburg, Knueppel in Bublik, Lübeck und Herbst in Stettin, Wehrig in Kosten